

Statuten des Vereins Fados à Mesa

(Estatutos da Associação Fados à Mesa)

Übersetzung zu Informationszwecken. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die portugiesische Originalfassung.

Kapitel I — Name, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1 — Name und Rechtsform.

Unter dem Namen «Fados à Mesa» wird ein gemeinnütziger, politisch neutraler und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gegründet.

Artikel 2 — Sitz.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Emmen, Kanton Luzern. Der Vorstand kann die administrative Adresse innerhalb der Sitzgemeinde festlegen.

Artikel 3 — Dauer.

Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

Artikel 4 — Zweck.

1. Der Verein bezweckt die Förderung, Bewahrung und Verbreitung der portugiesischen und lusofonen Kultur in der Schweiz, insbesondere des Fado, der Musik, der Gastronomie, der Sprache und der portugiesischen Traditionen.
2. Zur Verwirklichung seines Zwecks kann der Verein insbesondere:
 - a. kulturelle, musikalische, gastronomische, bildungsbezogene und soziale Veranstaltungen organisieren, wobei das Hauptprojekt die Veranstaltung «Fados à Mesa» ist;
 - b. den kulturellen Austausch zwischen der lusofonen Gemeinschaft und der Schweizer Bevölkerung fördern;
 - c. Künstlerinnen, Künstler und Kreative portugiesischen Ausdrucks unterstützen;
 - d. mit Gemeinden, Kantonen, Stiftungen, Unternehmen, Kulturinstitutionen und anderen Vereinen zusammenarbeiten.
3. Die Tätigkeiten des Vereins stehen der allgemeinen Öffentlichkeit offen und richten sich nicht ausschließlich an seine Mitglieder.
4. Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke. Allfällige Überschüsse werden vollumfänglich den statutarischen Zwecken zugeführt und dürfen in keinem Fall an die Mitglieder verteilt werden.

Kapitel II — Mitglieder

Artikel 5 — Mitgliederkategorien.

1. Gründungsmitglieder: die Personen, welche die Gründungsurkunde unterzeichnen. Sie sind dauerhaft von der Mitgliederpflicht befreit.
2. Ordentliche Mitglieder: natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck anschließen und gemäß Art. 6 aufgenommen werden.
3. Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt werden. Sie sind von der Mitgliederpflicht befreit.
4. Fördermitglieder: natürliche oder juristische Personen, einschließlich Sponsoren, die den Verein finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

Artikel 6 — Aufnahme.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der ohne Begründungspflicht entscheidet. Die Ablehnung kann an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

Artikel 7 — Rechte der Mitglieder.

Die Gründungs-, ordentlichen und Ehrenmitglieder haben das Recht: an der Generalversammlung teilzunehmen und abzustimmen; die Vereinsorgane zu wählen und in sie gewählt zu werden; über die Tätigkeiten und die Rechnung informiert zu werden; und an den Tätigkeiten zu den vom Vorstand festgelegten Bedingungen teilzunehmen.

Artikel 8 — Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder verpflichten sich: die Statuten, die Reglemente und die Beschlüsse der Organe zu achten; den Mitgliederbeitrag pünktlich zu bezahlen; das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren; und jeden Interessenkonflikt offenzulegen.

Artikel 9 — Verlust der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder, bei juristischen Personen, durch Auflösung.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen. Der Beitrag des laufenden Geschäftsjahres bleibt geschuldet.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus gerechtfertigtem Grund ausschließen, insbesondere bei schwerer Verletzung der Statuten oder des Verhaltenskodex, bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder bei Nichtbezahlung des Beitrags nach zwei Mahnungen. Das Mitglied wird vorgängig angehört und kann innerhalb von 30 Tagen an die Generalversammlung rekurren; deren Entscheid ist endgültig (Art. 72 ZGB).
4. Das Mitglied, das die Mitgliedschaft verliert, hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

Kapitel III — Vermögen und Mittel

Artikel 10 — Mittel.

Die Mittel des Vereins stammen aus: Mitgliederbeiträgen; Einnahmen aus Veranstaltungen und Tätigkeiten; Sponsoring; Subventionen und Beiträgen öffentlicher Stellen und Stiftungen; Schenkungen, Erbschaften und Legaten; sowie Erträgen des eigenen Vermögens.

Artikel 11 — Mitgliederbeiträge.

Der Jahresbeitrag jeder Kategorie wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Gründungs- und Ehrenmitglieder sind dauerhaft von der Beitragspflicht befreit und behalten sämtliche Mitgliederrechte. Der Vorstand kann Mitglieder in begründeten Fällen ganz oder teilweise befreien.

Artikel 12 — Haftung für Schulden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder sowie die Pflicht zu Nachschüssen über den Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Kapitel IV — Organe

Artikel 13 — Organe.

Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand. Die Generalversammlung kann zudem einen Revisor oder eine Revisorin gemäß Art. 24 wählen.

Abschnitt A — Generalversammlung.

Artikel 14 — Wesen und Zuständigkeiten.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen ausschließlich:

1. die Genehmigung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Absetzung der Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls des Revisors oder der Revisorin;
3. die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstands;
4. die Festlegung der Mitgliederbeiträge;
5. die Kenntnisnahme der im Jahresbericht ausgewiesenen Vergütungen an Organmitglieder;
6. die Entscheidung über Rekurse in Aufnahme- und Ausschlussfragen;
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. der Beschluss über die Auflösung oder die Fusion des Vereins.

Artikel 15 — Einberufung.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Die außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, auf Verlangen des Revisors oder der Revisorin, sofern gewählt, oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder statt (Art. 64 Abs. 3 ZGB).
3. Die Einladung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, mindestens 20 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden.
4. Die Versammlung kann physisch, auf elektronischem Weg oder in hybridem Format stattfinden, sofern die Identifizierung der Teilnehmenden und die Stimmabgabe gewährleistet sind.

Artikel 16 — Quorum.

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, vorbehaltlich der Fälle des Art. 17 Abs. 3.

Artikel 17 — Abstimmungen.

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. In Abweichung von Art. 67 Abs. 1 ZGB verfügt das Gründungsmitglied, welches das Präsidium ausübt, über ein Pluralstimmrecht in Höhe der Gesamtzahl der übrigen anwesenden oder vertretenen Stimmen, vermehrt um eine. Das Pluralstimmrecht gilt nicht: (a) bei Beschlüssen, bei denen die Präsidentin gemäß Art. 68 ZGB in den Ausstand tritt; (b) beim Beschluss über ihre Absetzung aus wichtigem Grund; (c) bei der Entlastung ihrer eigenen Geschäftsführung. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig, beschränkt auf eine Vollmacht pro Mitglied.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Sitzungsleitende bei Beschlüssen mit der Stimme, bei Wahlen hingegen entscheidet das Los.
3. Die Änderung der Statuten erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung erfordert die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; mangels Quorums beschließt eine zweite, mit mindestens 20 Tagen Vorlauf einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

4. Die Abstimmungen sind öffentlich, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.
5. Kein Mitglied stimmt über einen Gegenstand oder Rechtsstreit ab, der es selbst, seinen Ehegatten, seine Ehegattin, seinen oder ihre eingetragene(n) Partner(in) oder Verwandte in gerader Linie und den Verein betrifft (Art. 68 ZGB).
6. Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg sind zulässig, sofern kein Mitglied eine physische Versammlung verlangt.

Abschnitt B — Vorstand.

Artikel 18 — Zusammensetzung und Amtsdauer.

1. Der Vorstand setzt sich aus einer Präsidentin und einer Vizepräsidentin zusammen. Die Generalversammlung kann ihn auf bis zu sieben Mitglieder erweitern, unbeschadet der der Präsidentin gemäß Art. 20 bis 22 zustehenden Befugnisse.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.
3. Mindestens ein Mitglied mit Vertretungsbefugnis muss Wohnsitz in der Schweiz haben.
4. Während der Amtsdauer können die Mitglieder des Vorstands von der Generalversammlung nur aus wichtigem Grund im Sinne von Art. 65 Abs. 3 ZGB abgesetzt werden, unbeschadet der Rechte aus bestehenden Verträgen.

Artikel 19 — Zuständigkeiten.

Der Vorstand leitet und vertritt den Verein in allem, was nicht einem anderen Organ vorbehalten ist. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Festlegung der Strategie und des jährlichen Tätigkeitsprogramms;
2. die Ernennung von Koordinierenden und Mitarbeitenden sowie die Festlegung ihrer Funktionen;
3. die Genehmigung interner Reglemente;
4. die Führung der Buchhaltung und die Aufbewahrung der Unterlagen (Art. 69a ZGB);
5. die Führung des Mitgliederregisters;
6. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
7. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 20 — Entscheidungsbefugnis der Präsidentin.

Im Sinne von Art. 69 Abs. 1 ZGB und innerhalb der Zuständigkeiten des Vorstands ist die Präsidentin befugt, in allen Angelegenheiten der Führung und Vertretung des Vereins einzeln zu entscheiden, einschließlich Programmgestaltung, Vertragsabschlüssen, Ausgaben und Zahlungen. Die so gefassten Entscheide gelten als Entscheide des Vorstands, werden im Entscheidungsregister festgehalten und der Vizepräsidentin mitgeteilt. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Generalversammlung sowie die Angelegenheiten, in denen die Präsidentin einen Interessenkonflikt hat; diese werden von der Vizepräsidentin entschieden.

Artikel 21 — Geschäftsführung und Stellvertretung.

Die Präsidentin übt von Amts wegen die Funktion der Geschäftsführerin aus. Bei Verhinderung der Präsidentin aus einem Grund höherer Gewalt, insbesondere Krankheit, Unfall, längere Abwesenheit oder ein anderer Grund, der sie am Handeln hindert, übernimmt die Vizepräsidentin sämtliche Exekutiv-, Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse der Präsidentin, bis die Verhinderung endet oder eine neue Präsidentin gewählt ist. Die Verhinderung wird durch eine schriftliche Erklärung der Präsidentin oder, sofern

dies nicht möglich ist, durch eine in einem Protokoll festgehaltene Erklärung der Vizepräsidentin festgestellt.

Artikel 22 — Vertretung und Bankkonten.

Der Verein wird durch die Einzelunterschrift der Präsidentin verpflichtet. Die Vizepräsidentin verfügt ebenfalls über Einzelunterschrift, die sie im Innenverhältnis nur während der Verhinderung der Präsidentin gemäß Art. 21 ausüben darf; diese interne Beschränkung ist gutgläubigen Dritten nicht entgegenzuhalten. Der Zugang zu den Bankkonten des Vereins ist der Präsidentin und der Vizepräsidentin gemäß Bankmandat vorbehalten.

Artikel 23 — Vergütung.

Das Amt im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich, mit Anspruch auf Ersatz der effektiven Spesen. Die tatsächlich geleisteten operativen, technischen, künstlerischen und kreativen Arbeiten können vergütet werden. Die Vergütung pro Veranstaltung wird in der auf die Veranstaltung folgenden Abschlussitzung auf der Grundlage der effektiv geleisteten Arbeit und angemessener, verhältnismäßiger und marktüblicher Beträge festgelegt und protokolliert. Die Vergütung der Präsidentin wird von der Vizepräsidentin ohne Mitwirkung der Betroffenen genehmigt.

Abschnitt C — Rechnungsprüfung.

Artikel 24 — Rechnungsprüfung.

1. Solange der Verein nicht der obligatorischen Revision unterliegt, kann die Generalversammlung einen dem Vorstand unabhängigen Revisor oder eine Revisorin wählen, ohne dazu verpflichtet zu sein.
2. Wird kein Revisor gewählt, wird die Jahresrechnung von der Präsidentin unter Mitwirkung der Vizepräsidentin erstellt und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
3. Überschreitet der Verein die Schwellenwerte des Art. 69b Abs. 1 ZGB oder verlangt es ein persönlich haftendes Mitglied, ist eine gesetzlich zugelassene Revisionsstelle zu bezeichnen.

Kapitel V — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 25 — Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2026.

Artikel 26 — Interessenkonflikte.

Jedes Organmitglied, das an einem Beschluss direkt oder indirekt ein persönliches Interesse hat, muss dieses vor dem Beschluss offenlegen und sich an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligen. Die Offenlegungen und Ausstände werden protokolliert. Geschäfte zwischen dem Verein und Organmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen dürfen nur zu Marktbedingungen und mit Genehmigung des zuständigen Organs abgeschlossen werden.

Artikel 27 — Datenschutz.

Der Verein bearbeitet Personendaten von Mitgliedern, Teilnehmenden, Freiwilligen, Künstlerinnen, Künstlern und Partnern ausschließlich zur Verwirklichung seines Zwecks, in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über den Datenschutz (nDSG). Die Daten werden ohne ausdrückliche Einwilligung nicht für kommerzielle Zwecke an Dritte weitergegeben.

Artikel 28 — Verantwortlichkeit der Organe.

Die Organmitglieder haften gegenüber dem Verein für Schäden aus schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten. Der Verein kann für seine Organe eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O;) abschließen.

Artikel 29 — Marke und Identität.

Der Name, die Marke, das Logo und die digitale Präsenz, die der Verein verwendet, können Eigentum Dritter sein und dem Verein durch schriftlichen, von der Generalversammlung genehmigten Vertrag lizenziert werden.

Kapitel VI — Statutenänderung und Auflösung

Artikel 30 — Statutenänderung.

Änderungsanträge sind vollständig in der Einladung aufzuführen und werden gemäß Art. 17 Abs. 3 genehmigt.

Artikel 31 — Auflösung und Liquidation.

1. Die Auflösung wird gemäß Art. 17 Abs. 3 beschlossen oder tritt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein (Art. 77 und 78 ZGB).
2. Die Liquidation obliegt dem Vorstand, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt.
3. Das verbleibende Vermögen wird vollumfänglich einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewiesen, die wegen der Verfolgung gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit ist. Jede Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 32 — Inkrafttreten.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25.09.2026 in Emmen genehmigt und treten sofort in Kraft.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 25.09.2026 in Emmen. Die Präsidentin, Paula Angelino · Die Vizepräsidentin, Cristina Moita.